



Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen in der Stadt Schwabmünchen

Vom 27.07.2005

Aufgrund von § 14 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss - LadSchlG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl I S. 744), § 6 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinprodukterechts - ASiMPV - vom 2. Dezember 1998 (GVBl S. 956), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Dezember 2004 (GVBl S. 548) und Art. 42 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes - LStVG - (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 540), erlässt die Stadt Schwabmünchen folgende Verordnung:

§ 1

(1) Am 2. Sonntag vor Ostern dürfen aus Anlass des Schwabmünchner Frühlingsfestes Verkaufsstellen aller Art in der Zeit von 12.30 Uhr bis 17.30 Uhr geöffnet sein.

(2) Am Sonntag vor dem 29. September („Michael“), wenn „Michael“ auf einen Sonntag fällt, an diesem Sonntag, dürfen aus Anlass des Michaeli-Jahrmarktes Verkaufsstellen aller Art in der Zeit von 12.30 Uhr bis 17.30 Uhr geöffnet sein.

(3) Am 4. Sonntag nach „Michael“ dürfen aus Anlass des Schwabmünchner Weinfestes Verkaufsstellen aller Art in der Zeit von 12.30 Uhr bis 17.30 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Auf folgende Vorschriften wird im Zusammenhang mit dem Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen hingewiesen:

- § 17 Gesetz über den Ladenschluss (Besonderer Schutz der Arbeitnehmer)
- § 24 Gesetz über den Ladenschluss (Ordnungswidrigkeiten)
- Jugendarbeitsschutzgesetz
- Mutterschutzgesetz
- Arbeitszeitgesetz

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am 01.09.2005 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 2. Sonntag vor Ostern und am Sonntag vor Michaeli in der Stadt Schwabmünchen in der Fassung vom 07.02.1977, zuletzt geändert durch Verordnung vom 26.02.1997, außer Kraft.

Schwabmünchen, 27.07.2005
Stadt Schwabmünchen

Neumann
Erster Bürgermeister